

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 30, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Fürstenau betreibt die Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Samtgemeinde Fürstenau bestimmten Gebäude:
 1. Am Klattenpohl 2
 2. Am Klattenpohl 4
- (3) ¹Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Samtgemeinde Fürstenau obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten. ²Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Samtgemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 10 Abs. 2 AsylLG), bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Die Samtgemeinde Fürstenau kann, sofern dafür ein dringender Bedarf besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. ²Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. ³Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

II. Abschnitt Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

¹Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. ²Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zugang der Einweisungsverfügung bei dem/der Benutzer/in.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann wie folgt beendet werden:

1. ¹Der Benutzer/die Benutzerin kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Samtgemeinde Fürstenau beenden. ²Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den/die Eingewiesene/n.
2. Durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist.
3. Durch schriftliche Verfügung der Samtgemeinde Fürstenau.
4. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) ¹Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. ²Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. ³Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fürstenau zulässig.

§ 4 Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

¹In den Obdachlosenunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. ²Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde sind zu befolgen.

§ 5 Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume

(1) ¹Eigentümerin/Mieterin der Gebäude ist die Samtgemeinde Fürstenau. ²Die Verwaltung obliegt der Samtgemeinde Fürstenau, welche auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde Fürstenau. ³Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) ¹Die Beauftragten der Samtgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. ²Sie haben sich gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen/deren Verlangen auszuweisen. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. ⁴Zu diesem Zweck behält die Samtgemeinde Fürstenau Schlüssel für die Unterkünfte.

(3) ¹Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. ²Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Fürstenau erlaubt. ³Benutzer/innen erhalten bis zu zwei Zimmer- und Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. ⁴Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

(4) ¹Besuche sind bis 22.00 Uhr gestattet. ²Besuchern/Besucherinnen ist es nicht erlaubt, in den Unterkünften zu übernachten.

(5) ¹Der/Die Benutzer/Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand

zurückzugeben. ²Zu Beginn des Benutzungsverhältnisses ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den/der Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (6) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, nach einem Reinigungsplan die Gemeinschaftsanlagen und -räume zu reinigen.
- (7) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzer/innen nicht gestört oder belästigt werden.
- (8) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu werfen.
- (9) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (10) Aus Rücksicht auf die Mitbewohner/innen sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (11) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (12) Den Benutzern/Benutzerinnen obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.
- (13) ¹Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen werden. ²Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Samtgemeinde Fürstenau unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (14) ¹Der/Die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Fürstenau, wenn er/sie
 1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will, insbesondere Rundfunk- und Fernsehantennen (Parabolspiegel und sonstige Funkantennen);
 3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kfz abstellen will;
 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

²Eine Nutzung gem. Ziff. 1- 4 ohne Zustimmung der Samtgemeinde ist verboten. ⁴Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Interessen der übrigen Bewohner/innen der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- (15) Das Halten von Tieren in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (16) ¹Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach

Abs. 13 und 14 verursacht werden können, übernimmt und die Samtgemeinde Fürstenau insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. ²Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. ³Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden. ⁴Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Samtgemeinde Fürstenau dies nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

- (1) ¹Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. ²Alle Schlüssel sind an die Samtgemeinde Fürstenau zu übergeben. ³Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. ⁴Er/Sie haftet auch für Beschädigungen, die von Besuchern/Besucherinnen verursacht worden sind.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände, die der/die Benutzer/in angebracht hat, hat er/sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) ¹Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. ²Sie stellen insoweit die Samtgemeinde Fürstenau von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) ¹Die Haftung der Samtgemeinde Fürstenau, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Fürstenau keine Haftung.
- (3) Eine Haftung der Samtgemeinde Fürstenau für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

III. Abschnitt Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 8 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) ¹Gebührenschildner/innen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind bzw. diese nutzen. ²Personen, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, sind Gesamtschildner/innen.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für beträgt für die zugewiesenen in § 1 Abs. 2 benannten Unterkünfte ohne Nebenkosten:

3,50 € je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche.

- (2) Die monatliche Gebühr für Nebenkosten (ohne Strom und Heizung der einzelnen Wohnung) beträgt für die zugewiesenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 2:

0,75 € je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche.

- (3) ¹Die Gebühr ist jeweils zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten. ²Für Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag der anteilige Betrag der Gebühr sowie der Neben- und Heizkosten fällig.
- (4) ¹Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen. ²Ist dieser nicht zu ermitteln, haften die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (6) Sollte die Samtgemeinde Fürstenau andere Wohnungen, außer die in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte angemietet haben, so werden die Mietpreise an den Nutzer weitergegeben. Insoweit gelten die Abs. 1 und 2 nicht.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Verstöße gegen Verpflichtungen

Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Fürstenau, 26.02.2015
Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S)

Trütken

Die Satzung wurde am 14.03.2015 im Amtsblatt Nr. 5/2015 des Landkreises Osnabrück veröffentlicht.